



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Sozialhilfe und Wohngeld	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Schäfer, Christopher Datum: 15.11.2019	Bericht	2019/155-2
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Antrag der CDU-Fraktion vom 23.04.2019 (Eingang: 29.04.19) zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Lüneburg

Produkt/e:

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 13.11.2019 Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Anlage/n:

1 Anlage

Beschlussvorschlag:

Berichtsvorlage – keine Beschlussfassung erforderlich

Sachlage:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 27.8.2019 wurde beschlossen, Herrn Kaminski, Fachbereichsleiter Soziales beim Landkreis Harburg, einzuladen, damit dieser über die Erfahrung bezüglich der Sicherstellung der häuslichen Versorgung im Landkreis Harburg berichtet. Herr Kaminski wird vortragen, welche Initiativen bereits vom Landkreis Harburg vorgenommen wurden um dem Hausärztemangel entgegenzuwirken und welche weiteren Maßnahmen geplant sind.

Ferner wurde die Verwaltung vom Ausschuss beauftragt, eine Richtlinie für die Vergabe von Stipendien zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung im Landkreis Lüneburg zu erarbeiten. Ein erster Entwurf einer solchen Richtlinie wird dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Der Entwurf wurde aus vergleichbaren Richtlinien anderer Landkreise in Niedersachsen abgeleitet. Er soll zunächst nur zum Einstieg in die Diskussion dienen. Insbesondere sind Dauer und Höhe des Stipendiums festzulegen. Auch das Niederlassungsgebiet muss genauer definiert werden.

1. ENTWURF

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien des Landkreises Lüneburg für Studierende der Humanmedizin

Der Landkreis Lüneburg hat es sich zur Aufgabe gemacht, die hausärztliche Versorgung zukunftsgerichtet sicherzustellen. Mit diesem Ziel fördert der Landkreis Medizinstudentinnen und -studenten, die sich schon während des Studiums für eine spätere hausärztliche Tätigkeit im Landkreis Lüneburg entscheiden. Die monatliche Zuwendung soll es den Studierenden ermöglichen, sich auf ein intensives Studium und einen schnellen und erfolgreichen Abschluss zu konzentrieren. Das Stipendium wird vom ersten Semester des Bewilligungszeitraumes längstens bis zum Ende der Regelstudienzeit von zwölf Semestern und drei Monaten gewährt.

Studierende können sich bis zum 15. Oktober eines Jahres direkt beim Landkreis Lüneburg schriftlich oder persönlich bewerben. Es wird erwartet, dass die Bewerber ihren Lebenslauf und die Motivation zur Ausübung des hausärztlichen Berufes im Landkreis Lüneburg schriftlich darlegen. Die Stipendiaten verpflichten sich, nach der fachärztlichen Weiterbildung mindestens fünf Jahre im Landkreis Lüneburg vertragsärztlich als Hausarzt tätig zu sein.

1. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

- a) vorzugsweise aus dem Landkreis Lüneburg stammt,
- b) an einer deutschen Universität, deren Abschluss ohne weitere Bedingungen zur Approbation als Arzt in Deutschland berechtigt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben ist,
- c) uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten darf und
- d) eine Verpflichtungserklärung zur vertragsärztlichen Tätigkeit im Bereich Allgemeinmedizin in einem unterversorgten Bereich im Landkreis Lüneburg für Jahre abgibt.

2. Dauer und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium kann maximal für die Regelstudienzeit von zwölf Semestern und drei Monaten (75 Monate) gewährt werden. Der/die Studierende erhält monatlich einen Betrag von Euro.

3. Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraums

- a) Der/die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen in der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Wehr- oder Ersatzdienst, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
- b) Der/die Studierende hat folgende Nachweispflichten zu erbringen:
 - Der/Die Studierende hat zu Beginn jedes Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original) beim Landkreis Lüneburg vorzulegen. Nach jedem Semester sind unaufgefordert die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen (z. B. Leistungsnachweise) vorzulegen.

1. ENTWURF

- Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes, Auslandsstudiums, Mutterschutzes, der Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit sind dem Landkreis Lüneburg unverzüglich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- Der/Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten sowie Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist dem Landkreis Lüneburg unverzüglich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist dem Landkreis Lüneburg unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen.
- Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Lüneburg jährlich durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis weiterhin besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist dem Landkreis Lüneburg eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis Lüneburg anzuzeigen.
- Der/Die Studierende bzw. der/die in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, Änderungen seiner/ihrer Anschrift dem Landkreis Lüneburg schriftlich anzuzeigen.
- Der/Die Studierende ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs dem Landkreis Lüneburg unverzüglich mitzuteilen.

4. Verpflichtungen des/der Studierenden nach Ablauf des Förderzeitraums

- a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar nach Erlangung der ärztlichen Approbation eine fachärztliche Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt.
- b) Der/Die Studierende verpflichtet sich, binnen eines Jahres nach Abschluss der vorstehend aufgeführten Facharztweiterbildung als Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin in einem unterversorgtem Bereich im Landkreis Lüneburg an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Dies kann in eigener Niederlassung oder auch im Angestelltenverhältnis in einer Vertragsarztpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) erfolgen.
- c) Der/Die Studierende verpflichtet sich zu einer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für Jahre.
- d) Nach Absprache kann die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung auch in einer Teilzeitstelle von mindestens 50 % erfolgen. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung entsprechend.

5. Aussetzung und Einstellung der Zahlung

- a) Die Zahlung von Studienbeihilfe wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

1. ENTWURF

- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- das Studium wegen Wehr- oder Ersatzdienst, Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit unterbrochen wird. Eine Unterbrechung des Studiums liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.

b) Die Zahlung von Studienbeihilfe wird eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung von Studienbeihilfe von 75 Monaten erreicht ist,
- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden,
- der/die Studierende das Medizinstudium vorzeitig abbricht,
- der/die Studierende vom Medizinstudium ausgeschlossen wird,
- die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

6. Rückzahlung des Stipendiums

a) Die Studienbeihilfe muss zurückgezahlt werden, sobald der/die Studierende

- sein/ihr Studium der Humanmedizin vorzeitig abbricht,
- vom Medizinstudium ausgeschlossen wird,
- sich nicht für eine Facharztweiterbildung zum Allgemeinmediziner entscheidet,
- die vertragsärztliche Tätigkeit nicht binnen eines Jahres nach absolvierter Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin im Landkreis Lüneburg aufnimmt.

b) Sollte die vertragsärztliche Tätigkeit in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Lüneburg vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienbeihilfe anteilig zurückzuzahlen.

c) Die Studienbeihilfe ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit 5 % ab Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von der Geltendmachung ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Beihilfeberechtigten kein Verschulden am Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Lüneburg nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Bewerbungsverfahren

Es werden jährlich bis zu Stipendien vergeben. Die Bewerbung ist spätestens bis zum 15.10. eines jeden Jahres beim Fachbereich des Landkreises Lüneburg einzureichen. Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

1. ENTWURF

- a) formloses Bewerbungsschreiben,
- b) tabellarischer Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben,
- d) Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung,
- e) Kopie des Personalausweises
- f) beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife sowie
- g) bei schon bestandenem ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses.

8. Auswahlverfahren

Der Landkreis Lüneburg prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums und lädt geeignete Bewerber zu einem Auswahlgespräch ein. Die Auswahl wird von einem Auswahlgremium getroffen. Dieses besteht aus:

- a) dem Landrat bzw. einem/ einer von ihm bestellten Vertreter/in,
- b) der Leiterin/dem Leiter des Gesundheitsamtes bzw. deren/dessen Vertreter/in,
- c) dem Geschäftsführer der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. dessen Vertreter,
- d) dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales und Gesundheit des Landkreises Lüneburg,
- e) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales und Gesundheit des Landkreises Lüneburg,

Die Ausschussmitglieder können sich durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten lassen.

Das Auswahlgremium führt die Auswahlgespräche durch und benennt geeignete Medizinstudierende für ein Stipendium. Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet der Landrat.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, vielmehr entscheidet das Auswahlgremium aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

9. Ausschluss der Doppelförderung

Ein Stipendium nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende eine Förderung durch ein vergleichbares Stipendium erhält.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom zum in Kraft.